

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Januar 1964	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
31. 12. 63	Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)	3

Verordnung

über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —)

Vom 31. Dezember 1963

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 1962 (GVBl. I S. 479) und 4. Juli 1963 (GVBl. I S. 97) wird verordnet:

§ 1

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 6), der Verheiratenzuschlag (§ 7), der Alterszuschlag (§ 8), der Technikerzuschlag (§ 9) sowie der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Hessischen Besoldungsgesetzes.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Er entfällt,

1. sofern der geprüfte Anwärter nicht mit Ablegung der Prüfung aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, von dem Tage an, von dem er einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangt,
2. sofern der geprüfte Beamtenanwärter mit Ablegung der Prüfung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, mit dem Letzten des Monats, in dem die vorgeschriebene Prüfung abgelegt wird,
3. wenn das Beamtenverhältnis aus einem anderen Grunde als durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung endet, mit dem Tage der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der

Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 5

§ 39 des Hessischen Besoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	205,— Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes	243,— Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes	314,— Deutsche Mark,
des höheren Dienstes	373,— Deutsche Mark.

§ 7

(1) Den Verheiratenzuschlag erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	77,— Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes	90,— Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes	99,— Deutsche Mark,
des höheren Dienstes	112,— Deutsche Mark.

(3) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 8

(1) Die Anwärter erhalten vom Ersten des Monats an, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, einen Alterszuschlag. Der Alterszuschlag beträgt in der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
39,— Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes
51,— Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes
63,— Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
76,— Deutsche Mark.

(2) Der Alterszuschlag erhöht sich bei Anwärtern, die erst im fortgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten können, nach Vollendung des

- 32. Lebensjahres auf
100,— Deutsche Mark,
- 35. Lebensjahres auf
120,— Deutsche Mark,
- 38. Lebensjahres auf
150,— Deutsche Mark,
- 41. Lebensjahres auf
190,— Deutsche Mark.

Der erhöhte Alterszuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte das maßgebende Lebensjahr vollendet.

§ 9

Die Anwärter des gehobenen Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt, und die Anwärter des höheren Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer technischen Hochschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag. Der Technikerzuschlag beträgt für Anwärter mit der Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt monatlich 150,— Deutsche Mark, für Anwärter mit der Abschlußprüfung einer technischen Hochschule 175,— Deutsche Mark.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1963

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Der Direktor des
Landespersonalamtes Hessen
Zinn

§ 10

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit es 123,— Deutsche Mark monatlich übersteigt.

§ 11

Die oberste Dienstbehörde kann den Unterhaltszuschuß auf die in § 38 HBesG festgesetzten Mindestbezüge herabsetzen

1. bei fortgesetzt unzureichenden Leistungen des Anwärters,
2. im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen,
3. im Falle einer von dem Anwärter zu vertretenden Verzögerung des Vorbereitungsdienstes.

§ 12

Anwärter, die unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes als Angestellte beschäftigt waren, erhalten einen Unterhaltszuschuß mindestens in Höhe der zuletzt bezogenen Vergütung. Entsprechendes gilt für Anwärter, die als Arbeiter beschäftigt waren, wenn die Beschäftigung im Arbeitsverhältnis nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist.

§ 13

(1) Aufgehoben werden

1. die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) vom 13. März 1958 (GVBl. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1962 (GVBl. 1963 I S. 1),
2. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1959 (GVBl. S. 29).

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1963 in Kraft.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.